

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/13441 –**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

A. Problem

Stagnation der Marktdurchdringung von digitalen Empfangsgeräten; Umsetzung der Richtlinie EU 2018/1972 und der Verordnung (EU) 2015/2120; Schaffung eines neuen Sanktionstatbestandes für Verstöße der Mobilfunkanbieter gegen die Intra-EU-Kommunikation.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfes in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein zusätzlicher, gesetzlich vorgegebener Erfüllungsaufwand.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von bis zu 21 Millionen Euro Bürokratiekosten entstehen keine.

Der Erfüllungsaufwand beruht vollständig auf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation. Insoweit wird kein Anwendungsfall der One-in-one-out-Regel begründet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es sind keine spürbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Für Käufer von Kraftfahrzeugen ist mit geringfügigen Mehrkosten im Einzelfall zu rechnen, da Autoradios, die in neue Kraftfahrzeuge eingebaut werden, mit einem Empfänger ausgestattet werden müssen, der zum Empfang digital terrestrischen Rundfunks geeignet ist. Es ist anzunehmen, dass diese Kosten jeweils an den Verbraucher weitergegeben werden. Diese geringfügigen Mehrkosten dürften allerdings im Verhältnis zum Gesamtpreis des Kraftfahrzeugs nicht ins Gewicht fallen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13441 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 16. Oktober 2019

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Reinhard Houben
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Reinhard Houben

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/13441** wurde in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. September 2019 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der Gesetzesänderung soll die Förderung zur Verbreitung von digitalen Hörfunkgeräten sowie die Digitalisierung des Hörfunks sowie die Umsetzung der sich aus Artikel 113 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 ergebenden Pflicht zur Sicherstellung der Interoperabilität von Audiogeräten erreicht werden. Einhergehend damit soll die Angebotsvielfalt im digitalen terrestrischen Hörfunk ausgeweitet und dem Nutzer ein qualitativ höherwertiges Produkt angeboten werden.

Der § 48 TKB regelt bisher nur die Interoperabilität von Fernsehgeräten. Mit der Ergänzung der Absätze 4 und 5 soll der Regelungsbereich für digitale Audiogeräte erweitert werden. Adressaten der Regelungen sind die Hersteller von mindestens vierrädrigen Kraftfahrzeugen, die der Personenbeförderung dienen und Hersteller von höherwertigen Radiogeräten. Diesen wird eine Ausrüstungspflicht auferlegt, Radiogeräte mit einem Empfänger auszustatten, der den Empfang und die Wiedergabe von digital-terrestrischen Rundfunk ermöglicht. Ausgenommen von dieser Regelung sind Funkanlagen des Amateurfunkdienstes und Geräte, bei denen der Funkempfänger nur eine reine Nebenfunktion einnimmt.

Ferner werden die bereits vorhandenen Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Verordnung (EU) 2015/2120 in den §§ 47a und 116 TKG um die Zuständigkeit für den durch die GEREK-VO neu in die Verordnung (EU) 2015/2120 eingefügten Artikel 5a ergänzt. Mit der Neufassung des § 149 Absatz 1b und dem Einfügen eines neuen Absatz 1c werden die hinsichtlich der Verordnung (EU) 2015/2120 bestehenden Bußgeldtatbestände um weitere Bußgeldtatbestände ergänzt, die nun die Sanktionen bei Verstößen gegen die Obergrenze bei Intra-EU-Kommunikation klar regeln. Ergänzend erfolgt eine redaktionelle Änderung des § 43a Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 TKG, die erstmalig die geänderte Verordnung (EU) 2015/2120 in das TKG aufnimmt. Abschließend wird der § 150 Absatz 6 TKG dahingehend neu geregelt, dass die Ausrüstungspflicht für Hersteller erst ab dem 21. Dezember 2020 gilt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13441 in seiner 51. Sitzung am 16. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13441 in seiner 33. Sitzung am 16. Oktober 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Annahme.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 29. Sitzung am 25. September 2019 mit dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (Drucksache 19/13441) befasst. Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die Gesetzesänderung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie. Insbesondere ist hervorzuheben, dass die in § 150 Absatz 6 TKG geschaffene Übergangsregelung einen Abverkauf für vor dem 21. Dezember 2020 in Verkehr gebrachte Geräte ermöglicht und damit einen umweltschonenden Wechsel ermöglicht. Zudem können Nutzerinnen und Nutzer bereits in ihrem Besitz befindliche Alt-Geräte, die mit UKW ausgestattet sind, weiter verwenden. Die vorgeschlagenen Änderungen stärken die Rechte der Endnutzer, setzen Impulse für eine Intensivierung des Wettbewerbs und fördern damit innovative Entwicklungen auf dem Endgerätemarkt.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Indikatorenbereiche:

Indikatorenbereich 12.1 - Nachhaltiger Konsum

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13441 in seiner 46. Sitzung am 16. Oktober 2019 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 19/13441 zu empfehlen.

Berlin, den 16. Oktober 2019

Reinhard Houben
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.